

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

Tel.: 0421/361 6276

Fax.: 0421/361 2275



Merkblatt

Antrags- und Prüfverfahren zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu Andere Leistungsanbieter nach § 140 (2) Nr. 2 SGB XII i.V. m. § 60 SGB IX im Land Bremen

Ab dem 01.01.2018 hat der Gesetzgeber Menschen mit Behinderung, die einen Anspruch nach § 58 SGB IX und auf Leistungen im Arbeitsbereich in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben, eine Wahlmöglichkeit geschaffen. Leistungen im Arbeitsbereich können nunmehr auch bei einem Anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX als gleichwertige Alternative zur bisherigen Beschäftigung in einer WfbM wahrgenommen werden.

Die Intention des Gesetzgebers ist die Stärkung sozialräumlich und arbeitsmarktnaher Leistungen im Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderungen, ähnlich den ausgelagerten Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen. Für das Land Bremen werden demzufolge neben den drei bestehenden anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ergänzende Arbeitsangebote geschaffen, um die Wahlmöglichkeiten der anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderung zu stärken.

Anderer Leistungsanbieter (Leistungserbringer) sind Arbeitgeber, die Beschäftigung im Arbeitsbereich analog der WfbM anbieten. Leistungserbringer können sowohl gemeinnützige wie auch privatgewerbliche Anbieter werden. Eine Umwandlung von regulären WfbM-Plätzen ist hierbei ausgeschlossen. Inklusionsbetriebe sind Betriebe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und können daher keine Anderen Leistungsanbieter werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen im Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderungen bei einem Anderen Leistungsanbieter ist der vorherige Abschluss einer entsprechenden Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 75 ff SGB XII bzw. §§ 123 (1) und 125 SGB IX (ab 01.01.2020) mit geeigneten Leistungserbringern. Für die Prü-



Eingang

Dienstgebäude
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 00001070 1150 00
BIC: BRLADE22XXX
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen -
IBAN: DE32 2900 0000 0029 0015 65
BIC: MARKDEF1290
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC: SBREDE22XXX

fung der Eignung als Anderer Leistungsanbieter macht der Gesetzgeber verbindliche Vorgaben. Der Gesetzestext ist in der Anlage 1 zu dieser Information wiedergegeben.

Damit auch im Land Bremen Menschen mit Behinderungen diese Angebotsalternative im Arbeitsbereich nutzen können, wird ein offizielles Antrags- und Prüfungsverfahren durch die hierfür zuständigen Stellen bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport durchgeführt. Bei Bedarf kann auch eine Erstberatung in Anspruch genommen werden.

Ansprechpartner/innen für eine Erstberatung und das Antrags- und Prüfverfahren sind:

Für die Stadtgemeinde Bremen

Frau Vieth

Referat 14 – Abteilung Zentrale Dienste, Vertragswesen, Förderung/Controlling
entgeltfinanzierter Einrichtungen und Dienste, Schuldnerberatung
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen
Tel: 0421/361 15235
E-Mail: ute.vieth@soziales.bremen.de

Petra Salwender-Horwedel

Referat 30 - Abteilung Soziales, Behindertenpolitik
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen
Tel.: 0421/361 6276
E-Mail: Petra.Salwender-Horwedel@soziales.bremen.de

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven

Klaus Söntgerath

Sozialamt - Magistrat der Seestadt Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Str.
27576 Bremerhaven
Tel.: 0471/590 2054
E-Mail: klaus.soentgerath@magistrat.bremerhaven.de

1. Antragsstellung und wichtige Hinweise

Der Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII bzw. §§ 123 (1) und 125 SGB IX (ab 01.01.20) kann jederzeit bei den o.g. zuständigen Stellen schriftlich gestellt werden; postalisch oder per Mail. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn dieser vollständig ist und alle erforderlichen Unterlagen gemäß der Anlage 2 vorliegen.

Für die Antragsteller/innen gelten folgende wichtige Hinweise:

a) Grundlage für die Beschreibung des allgemeinen Fachkonzeptes und der individuellen Leistungsbeschreibung ist der landesrahmenvertraglich abgestimmte übergreifende Leistungstyp „Leistungen im Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderungen bei einem Anderen Leistungsanbieter gemäß § 140 (2) Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 60 SGB IX“. Die hier aufgeführten und beschriebenen wesentlichen Leistungs- und Strukturmerkmale sind eine verbindliche

Vorgabe für das eigene trägerbezogene Fachkonzept und die individuelle Leistungsbeschreibung. Vgl. Anlage 3.

b) Hilfestellung für die potenziellen Antragsteller bei der Frage, ob die gesetzlichen Anforderungen und Vorgaben voll, teilweise oder nicht erfüllt sind, bietet die Checkliste in der Anlage 4 . Diese enthält alle fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Werkstättenverordnung im Überblick, die auch für die Anderen Leistungsanbieter gelten.

c) Für die Plan-Ergebnisrechnung ist der Vordruck in der Anlage 5 zu verwenden.

2. Antragsprüfung und Entscheidung

Liegt ein schriftlicher und vollständiger Antrag vor, erhält der Antragsteller umgehend eine entsprechende Eingangsbestätigung und eine Einladung zu einem Fachgespräch. Die Unterlagen und das Fachgespräch bilden die wesentlichen Grundlagen für die Bewertung der fachlichen und wirtschaftlichen Eignung nach den rechtlichen Vorgaben.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für den Abschluss einer Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII (alt) bzw. §§ 125 ff SGB IX vorliegen oder nicht, erfolgt schriftlich innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung (Posteingangsstempel).

Eine negative Entscheidung wird durch die zuständigen Stellen entsprechend begründet.

Bremen, den 03.12.2018

Anlage 1: Auszug Gesetzestext § 60 SGB IX

Anlage 2: Übersicht der einzureichenden Unterlagen

Anlage 3: Leistungstyp „Leistungen im Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderungen bei einem Anderen Leistungsanbieter gemäß § 140 (2) Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 60 SGB IX“

Anlage 4: „Checkliste - Anforderungen an Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX“

Anlage 5: Raster „Plan – Arbeitsergebnisrechnung“